



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

06.12.1983 - Drucksache 11/39

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 18. November 1983**Einsatz der Polizei in Bremerhaven vom 13.—15. Oktober 1983**

1. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Oktober 1983 berichtet, daß eine aus Polizeibesitz stammende Umhängetasche mit 9 CN-Reizstoff-Wurfkörpern gefunden wurde.

Ist es richtig, daß die Polizei des Landes Bremen solche Gift-Reizstoffe mit sich führte, oder stammten sie von der Polizei eines anderen Bundeslandes oder vom Bundesgrenzschutz?

Wenn die Wurfkörper von der bremischen Polizei mitgeführt wurden, nach welcher Rechtsverordnung des Senats gemäß § 41 BremPolG ist das CN-Gas zugelassen?

Wenn sie von der Polizei eines anderen Bundeslandes oder vom Bundesgrenzschutz mitgeführt wurde, geschah dies auf Ersuchen oder mit Zustimmung der bremischen Polizei (§ 81 BremPolG)?

Hat die bremische Polizei berücksichtigt, daß die Polizeibeamten der anderen Länder oder des Bundes nach § 81 Abs. 2 und 3 nur die gleichen Befugnisse wie die des Landes Bremen haben, also die Mitführung des CN-Gases von § 41 BremPolG abhängig ist?

2. Ist dem Senat bekannt, daß auch die Bundeswehr durch ihren Hubschrauber 8210 am Freitag, dem 14. Oktober 1983, gegen 10.30 Uhr über Weddewarden im Einsatz war und zweimal über der Demonstration kreiste?

Geschah dies auf Ersuchen oder mit Zustimmung der bremischen Polizei?

Wenn ja, worin sieht der Senat die Rechtsgrundlagen für den Eingriff der Bundeswehr?

Wenn nein, was gedenkt der Senat dagegen zu unternehmen, daß die Bundeswehr nicht ihren Verteidigungsauftrag, sondern dem Land Bremen vorbehaltenen Polizeiaufgaben wahrnimmt?

3. Nach den Abräumaktionen am Eingang Rotersand am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, wurden 255 Demonstranten busweise zu je ca. 20 bis 40 Personen an entfernt gelegene Orte wie Loxstedt, Stotel, Beverstedt und Büttel gebracht. Nach dem Bericht des Weser-Kurier am 17. Oktober 1983 hat es den Anschein, daß die bremische Polizei diese Deportationen nicht für Freiheitsberaubung, sondern für nach dem Polizeigesetz erlaubte Maßnahmen hält. Nach welcher Vorschrift hält der Senat diese Deportationen für erlaubt?

Legt er etwa § 14 BremPolG, wonach die Polizei eine Person, die eine Gefahr im einzelnen Falle verursacht, zur Abwehr dieser Gefahr vorübergehend von einem Ort verweisen kann, so aus, daß danach ganz Bremerhaven und Umgebung zum verbotenen Ort erklärt werden kann?

Könnte ein bremischer Bürger aus ganz Bremen verwiesen werden?

Meint der Senat auch, daß bei einer solchen Auslegung das Institut der Platzverweisung nach § 14 BremPolG eine Verbannungsvorschrift geschaffen würde?

4. Ist dem Senat bekannt, daß bei der Räumung am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, in Weddewarden Hochdruckwasserwerfer aus Hamburg eingesetzt wurden? Geschah dies auf Ersuchen oder mit Zustimmung der bremischen Polizei?

Ist dem Senat bekannt, daß es beim Einsatz der Wasserwerfer dieses Typs in Gorleben bei der Demonstration „Tanz auf dem Vulkan“ wegen der hohen Druckleistung von bis zu 17 bar Verletzte mit Rippenbrüchen, Lungen- und Nierenquetschungen gegeben hat?

Wierk und Fraktion der GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 6. Dezember 1983

Zu Frage 1.:

1.1 Die in Bremerhaven eingesetzten Polizeikräfte der Länder Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und des Bundesgrenzschutzes waren in der Tat mit CN-Reizstoff-Wurfkörpern ausgerüstet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Gift, sondern um das übliche und bekannte Tränengas, das bei den Polizeien des Bundes und aller Länder seit langen Jahren dienstlich eingeführt ist.

Die von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in ihrem Artikel vom 17. Oktober 1983 beschriebene Umhängetasche mit 9 CN-Reizstoff-Wurfkörpern stammte von einem Hamburger Polizeibeamten, der wegen schwerer Verletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz in Bremerhaven ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte.

1.2 Für die Polizei des Landes Bremen waren CN-Reizstoff-Wurfkörper bisher nach § 44 BremPolG (a.F.) dienstlich zugelassen. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich jetzt aus § 41 BremPolG (n.F.). Die entsprechende Rechtsverordnung (§ 41 [4] Satz 2 BremPolG) befindet sich in Vorbereitung.

1.3 Die in Bremerhaven eingesetzten Polizeikräfte des Bundes und der Länder sind mit der genannten Ausrüstung angefordert worden.

1.4 Ja

Zu Frage 2.:

Zur Durchführung des polizeilichen Einsatzes in Bremerhaven sind Hubschrauber der Bundeswehr weder angefordert noch eingesetzt worden. Ob Luftfahrzeuge der Bundeswehr das Einsatzgebiet in der Zeit vom 13.—15. Oktober 1983 überflogen haben, ist dem Senat nicht bekannt. Solche Flüge liegen in der Kompetenz des Bundes.

Zu Frage 3.:

3.1 § 14 BremPolG erlaubt es, eine Person, die eine Gefahr verursacht, zur Abwehr dieser Gefahr vorübergehend von einem Ort zu verweisen. In Bremerhaven hat die Polizei am Donnerstag, dem 13. Oktober 1983, am Hafeneingang Rotersand von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, um die Fortsetzung der gesetzwidrigen Blockade der Hafenzufahrt zu unterbinden, nachdem sich Gewalttätigkeiten in Verbindung mit dieser Blockade abzeichneten. Die Platzverweisung bestand allein in der Aufforderung, die blockierte Straße zu räumen und sich aus dem Bereich der Hafenzufahrt zu entfernen. Erst nachdem diesem polizeilichen Gebot keine Folge geleistet wurde, ergaben sich bei dessen Durchsetzung Weiterungen. Da nach der damaligen polizeilichen Lage mit einer beharrlichen Aufrechterhaltung der Blockade und einer stets erneuten Wiederkehr der Blockadeteilnehmer an den Ort des Geschehens gerechnet werden mußte, es im übrigen insbesondere wegen der Gefahr von Gewalttätigkeiten um die Abwehr einer erheblichen Gefahr ging, wurde die unbeachtet bleibende Platzverweisung mit dem Mittel des Polizeigewahrsams durchgesetzt. Dazu ermächtigt § 15 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG ausdrücklich.

Der Polizeigewahrsam wird in aller Regel durch Einschließung in einen gesicherten Raum vollzogen und ist dann mit einer mehr oder weniger längerdauernden Freiheitsentziehung verbunden. Hier bot es sich an, zumal eine große Zahl von

Personen von der Gewahrsamnahme betroffen waren, das Festhalten darauf zu beschränken, diese Personen in Randgebiete Bremerhavens zu verbringen, von wo sie nicht schnell wieder an den Ort der Blockade zurückkehren konnten, und dort die Freiheitsentziehung zu beenden, d. h. sie dort aus dem Gewahrsam zu entlassen. Da dies gegenüber einer längerdauernden Masseneinschließung auch als der geringere Eingriff erschien, wurde auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Mittel so verfahren (vgl. § 3 BremPolG).

Zusammenfassend: Die Platzverweisung konnte sich nach § 14 BremPolG nur darauf beziehen — und hat sich auch nur darauf bezogen —, die Betroffenen vom Ort des unmittelbaren Geschehens zu verweisen. Erst deren beharrliche Weigerung unter den geschilderten Umständen führte zur Ingewahrsamnahme nach § 15 BremPolG, welche naturgemäß mit einer darüber hinausgehenden Entfernung der Betroffenen vom Ort des Geschehens und mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden war. Das ist bei Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig und war auch in diesem Falle nicht zu beanstanden.

3.2 Nein

3.3 Nein

3.4 Nein

Zu Frage 4.:

4.1 und 4.2 Es ist richtig, daß in der letzten Phase der Räummaßnahmen am 13. Oktober 1983 in Weddewarden ein Wasserwerfer der beschriebenen Art eingesetzt wurde. Sein Einsatz erfolgte mit geringem Wasserdruck in Absprache mit der bremischen Polizei.

4.3 Nein

Bei vorschriftsmäßigem Einsatz sind Körperverletzungen ausgeschlossen.

I received your letter of the 10th inst. and was glad to hear from you. I am well and hope this letter finds you the same. I have not much news to write at present. I am still in the same place and doing the same work. I hope to hear from you again soon.

I have not much news to write at present. I am still in the same place and doing the same work. I hope to hear from you again soon. I am well and hope this letter finds you the same. I have not much news to write at present.

Yours truly,

J. W. Smith

10th St.

10th St.

I have not much news to write at present. I am still in the same place and doing the same work. I hope to hear from you again soon. I am well and hope this letter finds you the same.

Yours truly,

J. W. Smith

I have not much news to write at present. I am still in the same place and doing the same work. I hope to hear from you again soon.